



Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung einer Anlage aus Containern und Leichtbauhallen zur Unterbringung geflüchteter Personen, Landschaftsschutzgebiet L17, EZ 2, Bezirk 2 Rodenkirchen, hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	27.03.2023

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung einer Anlage aus elementierten Containern und Leichtbauhallen zur Unterbringung bis max. 480 geflüchteter Personen einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Die bisherigen Kapazitäten der städtischen Unterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter sind nahezu erschöpft. Bis November 2022 brachte die Stadt Köln über 10.000 Geflüchtete im Stadtgebiet unter. Insgesamt rechnet die Stadt Köln bis März 2023 mit einer Steigerung auf bis zu 15.700 Geflüchtete, die städtisch untergebracht werden müssen, davon kommen rund 4.000 Geflüchtete aus der Ukraine.

Aktuell sind sämtliche Unterbringungsressourcen erschöpft. Auch die zusätzliche Anmietung von Wohnungen und Hotels kann derzeit nur einen Bruchteil der ankommenden Personen beherbergen. Da davon ausgegangen werden muss, dass dieser Zustrom nicht abreißt bzw. sich noch verstärken wird, muss die Verwaltung unverzüglich alle in Betracht kommenden Möglichkeiten für eine Unterbringung realisieren, da sie sonst in Kürze Gefahr läuft, ihrer gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung nach § 14 OBG nicht mehr nachkommen zu können. Konkret bedeutet dies, dass etliche Personen, insbesondere Kinder, Frauen und ältere Menschen, obdachlos würden bzw. blieben und hierdurch, verstärkt noch durch die jahreszeitlich bedingten Temperaturen, gesundheitlichen Schaden nehmen.

Um kurzfristig Unterbringungsressourcen zu schaffen, prüft das Amt für Wohnungswesen aktuell diverse Grundstücke zur Errichtung von Containeranlagen.

Das bereits in der Vergangenheit mittels Leichtbauhallen genutzte Grundstück Vorgebirgstraße. 72/Parkplatz Südstation in 50969 Köln-Zollstock ist vollständig erschlossen und wurde durch das Amt für Wohnungswesen zur sehr kurzfristigen Bebauung mit Containeranlagen/Leichtbauhallen für bis zu 480 Personen als geeignet eingestuft.

Die städtische Taskforce zur Unterbringung Geflüchteter hat in der Sitzung am 12.10.2022 beschlossen, den Standort erneut zu nutzen. In einer Sondersitzung am 28.10.2022 wurde die Umsetzung des Vorhabens durch die Taskforce zur Unterbringung Geflüchteter untermauert und die weitere Realisierung des Standortes beschlossen.

Die Unterkünfte mussten mittlerweile sehr kurzfristig errichtet werden, sodass eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nachträglich erteilt werden würde.

Artenschutz

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der folgenden Auflagen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Transparente und/oder spiegelnde Baustoffe der Außenfassaden sind so zu gestalten, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (opake Materialien, Ornamentglas oder Muster/Markierungen der Kategorie A der Wiener Umweltschutzkommission sowie der grünen Kategorie des Leitfadens zum Vogelfreundlichen Bauens mit Glas und Licht der Kategorie A).

Umfang der Sicherungsmaßnahmen wie folgt:

- Eckverglasung, transparente Absturzsicherungen (Vollbemusterung / vollumfängliche Sicherung)
 - Diese Glaselemente sind vollumfänglich gegen Vogelschlag zu sichern.
- Glaselemente > 5 m², bodentiefe Fenster, Fensterbänder/Fensterreihen (Teilbemusterung/ partielle Sicherung)
 - Diese Glaselemente sind dahingehend zu sichern, dass der verbleibende ungeschützte Bereich die Größe von 5 m² nicht überschreitet. Beispielsweise können bodentiefe Fenster im unteren, nicht Sichtbereich erkennbar gemacht werden.
- Wintergärten (Teilbemusterung / partielle Sicherung)
 - Übereckverglasungen müssen vollumfänglich sichtbar gemacht werden. Bei den übrigen großen Glaselementen ist eine partielle Sicherung vorzunehmen, dass der verbleibende ungeschützte Bereich die Größe von 5 m² nicht überschreitet.

Grundsätzlich gilt: Alle zur Sicherung verwendeten Muster/Markierungen müssen von außen auf die Glaselemente aufgebracht werden. Eine Ausnahme bilden entsprechend positiv getestete Produkte auf anderen Glasebenen.

Zusätzlich wird der Außenreflexionsgrad sämtlicher Baustoffe auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % festgelegt.

Rechtliche Grundlage hierfür sind § 44 Abs. 1 und Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach Fertigstellung der Sicherungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht zu übermitteln. Dieser hat die Umsetzung der Maßnahmen dokumentarisch wiederzugeben. Des Weiteren muss der Bericht ein Datenblatt der verwendeten Scheiben beinhalten, welches insbesondere den Außenreflexionsgrad darstellt.

Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren Bautätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Insbesondere die an das Vorhaben angrenzenden Grünstrukturen entlang der Bahntrasse sind nicht mit Maschinen zu befahren oder diese darauf abzustellen, da der Unteren Naturschutzbehörde hier in Vorkommen von Zauneidechsen bekannt ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Befreiungsvoraussetzungen

Aus der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) ergibt sich eine soziale Notwendigkeit des Vorhabens. Die Unterbringung von geflüchteten Personen liegt somit im öffentlichen Interesse. Durch die Unterkünfte werden ausschließlich bereits durch die Nutzung des Grundstücks als Parkplatz überformte Flächen in Anspruch genommen und die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Bestimmungen reduzieren die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna auf das geringstmögliche Ausmaß.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahme nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Somit werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG als gegeben angesehen.

Anlagen

Anlage 1: Verortung der Fläche

Anlage 2: Lageplan 1

Anlage 3: Lageplan 2